

Kritik an einem Fußballtrainer

Zulässige Meinungsäußerung in bildhafter Sprache

Unter der Überschrift „Verlierer“ berichtet eine Boulevardzeitung, dass ein deutscher Fußballtrainer nach vier Monaten seine Arbeit als Nationaltrainer des Iraks niederlege und das Land verlasse. Die Notiz endet mit der Feststellung: „Zu späte Einsicht, Herr An Ihren Fußballschuhen klebt Blut!“ Ein Leser der Zeitung ist der Meinung, der Fußballtrainer werde hier unzulässigerweise mit den Verbrechen des irakischen Regimes in Verbindung gebracht und in seiner Ehre verletzt. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Verlages stellt dazu fest, dass der frühere DDR-Nationalcoach mit Geldern der irakischen Regierung bezahlt worden sei. Es sei bekannt, dass der Irak in jeder Art und Weise ohne Rücksicht auf Menschenleben den Inhalt der Staatskasse vermehrt habe. So unter anderem durch den Überfall auf Kuwait. An dem Geld, das die irakische Regierung weitergebe, klebe daher Blut. Mit dem Irak-Geld sei die finanzielle Ausstattung des Trainers gemeint. Diese Aussage sei mindestens als Meinungsäußerung zulässig. Dem Trainer, der von Anfang an kritisiert worden sei, weil er die Aufgabe im Irak angenommen habe, werde nicht vorgeworfen, selbst Bluttaten begangen zu haben. (2003)

Auch der Presserat hält die Aussage der Zeitung für eine zulässige Meinungsäußerung in bildhafter Sprache. Dem Fußballtrainer wird damit nicht vorgeworfen, selbst an Bluttaten beteiligt gewesen zu sein. Kritisiert wird lediglich, dass er sich in den Dienst eines Unrechtssystems gestellt hat. Dieser moralische Vorwurf überschreitet nach Ansicht des Gremiums nicht die Grenze zu einer ehrverletzenden Behauptung, die nach Ziffer 9 des Pressekodex journalistischem Anstand widerspricht. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B1-46/03)

(Zum Thema Irak-Krieg siehe auch „Falsche Bildunterzeile“ B1-10/2003, „Fotoretusche“ B1-268/02, „Tötungsbefehl als Schlagzeile“ B1-110/03, „Überschrift unzutreffend“ B1-82/03 und „Zitate aus dem Internet“ B1-65/66/03)

Aktenzeichen:B1- 46/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet